Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen Bundesstaaten

Apolant, Jenny

Leipzig; Berlin, 1918

Herzogtum Braunschweig

urn:nbn:de:bsz:31-91534

dem Sall: "Eine Dame tritt in das Wahllofal hinein, schreibt einen Stimmzettel, tritt zu mir heran und will den Stimmzettel abgeben. Ich sage der betreffendeen Dame, das ginge nicht, sie musse einen Stellvertreter suchen. Darauf erklärte sie, sie hätte keine herrenbekanntschaft, das könne sie nicht. Da fragte ich die herren des Wahlvorstandes, ob nicht einer der herren die Vollmacht übernehmen wolle. Das ging nicht, weil alle fünf herren ichon für Damen gewählt hatten. Infolgedessen bot ich der Dame einen Stuhl an, sie möchte so lange warten, bis ein herr fame, der den Zettel in die Urne stedte. Es war gerade eine stille Zeit am frühen Nachmittag. Dann kamen herren, die in anderen Lofalen bereits Stellvertretung ausgeübt hatten. Befanntlich darf ein Wähler nur eine Dollmacht übernehmen. End= lich nach einer halben Stunde fam ein herr von der Firma Beiß. Es wurde schnell eine Vollmacht ausgestellt, die Dame unterschrieb, er nahm den Jettel aus der hand der Dame und stedte ihn in die Wahlurne. Damit war der Wahlatt geschlossen. (Beiterkeit.) Konnte die Dame den Jettel nicht direft in die Wahlurne steden? Diese Stimme ware nach den gegenwärtigen Bestimmungen sofort ungültig gewesen. Wenn man den Frauen das Wahlrecht einmal einräumt. soll man auch gewähren, daß sie aktiv das Wahlrecht ausüben fönnen."

Die Petitionen wurden nach sehr lebhafter Debatte schließlich der großherzoglichen Staatsregierung als Material überwiesen.

herzogtum Braunschweig.

Nach den §§ 14 und 15 der Städteordnung vom 18. Juni 1892 können Frauen weder das aktive noch das passive Wahlrecht ausüben, da nur männliche Gemeindegenossen zum Erwerb des Bürgerrechts befugt sind und nur dieses berechtigt, an der Wahl der Stadtverordneten teilzunehmen und unbesoldete Ämter in der Stadtverwaltung zu übernehmen.

Die ligt de männl Fraue Besitse Hütter gewer rechtig zur 30 letzten erlegt

> lich (§ Fraue § 23 l verhe lassen tigte

Don

Im Dorf ordnu und v gerreifteht, recht die A Einfo mann

§ 1 des E in al nahm Befäl seiten tal binein. ind will den Deen Dame. hen. Darauf , das könne Ivorstandes, hmen wolle. Damen ge= einen Stuhl me, der den stille Zeit in anderen n. Befannt= hmen. End= der Firma t, die Dame der Dame er Wahlatt Zettel nicht

er Debatte g als Ma=

wäre nach

ig gewesen.

l einräumt,

hlrecht aus=

nung vom ve noch das Gemeindeat sind und verordneten tadtverwalDie Landgemeindeordnung vom 18. Juni 1892 billigt den Frauen ein beschränktes Wahlrecht zu. Außer den männlichen Gemeindegenossen (§ 15) sind nach § 16 auch Frauenzimmer und unter Kuratel stehende Personen als Besitzer von Gütern, Gehöften, Wohnhäusern, Fabriken, hütten, Salinen, Gruben und anderen für sich bestehenden gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben wahlberechtigt, wenn sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, zur Jahlung von Gemeindesteuern verpflichtet sind und im letzten Jahre vor Auslegung der Wählerliste die ihnen auserlegte Gemeindesteuer bezahlt haben.

Don dem passiven Wahlrecht sind die Frauen ausdrücklich (§ 18) ausgeschlossen. Die nach § 16 wahlberechtigten Frauen dürfen ihr Wahlrecht nicht persönlich ausüben, denn § 23 bestimmt, daß Ehefrauen durch ihre Ehemänner, nicht verheiratete Frauenzimmer oder von ihrem Mann verlassene bzw. getrennt lebende Ehefrauen durch Bevollmächtigte vertreten werden.

Herzogtum Anhalt.

Im herzogtum gilt die Gemeindes, Stadts und Dorfordnung vom 26. Mai 1882. Nach § 45 der Stadtsordnung sind die Bürger allein stimmfähig, wahlberechtigt und wählbar zu städtischen Gemeindeämtern. Da das Bürgerrecht (§ 52) nur männlichen Gemeindeangehörigen zussteht, sind die Frauen vom aktiven und passiven Wahlsrecht ausgeschlossen. In Beziehung auf den Erwerb und die Ausübung des Bürgerrechts werden Grundeigentum, Einfommen und Steuerzahlungen der Ehefrau dem Ehemanne angerechnet.

§ 110 der Dorfordnung bestimmt, daß die Erwerbung des Gemeinderechts, welches in dem Recht zur Mitwirkung in allen Gemeindeangelegenheiten der Dörfer, zur Teilnahme an den Gemeindebeschlüssen und Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter besteht, nur seitens der männlichen Gemeindeangehörigen erfolgen kann.